

POLITISCHE GEMEINDE **AU**



Bestattungs- und Friedhofreglement

erlassen am 15. Dezember 2008

in Vollzug seit 25. März 2009

Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat 9434 Au erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967² und Art. 136 lit. g) des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ sowie Art. 11 der Gemeindeordnung vom 23. März 1990 als **Reglement**:

Art. 1 Grundsatz

Organisation und Beaufsichtigung des Bestattungswesens sind Sache der Politischen Gemeinde.

Für die Führung und den Betrieb der Friedhöfe Au und Heerbrugg ist der Gemeinderat verantwortlich.

In Heerbrugg ist der Friedhof teilweise Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Heerbrugg. Jede Körperschaft ist für den Unterhalt ihres Friedhofareals zuständig. Die Politische Gemeinde vergütet den Aufwand der Katholischen Kirchgemeinde Heerbrugg durch separate Vereinbarung.

Art. 2 Befugnisse Gemeinderat

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision der Ausführungsbestimmungen;
- c) Erlass und Revision des Gebührentarifs für Friedhof und Bestattungen;
- d) Bezeichnung bzw. Anstellung der für das Bestattungswesen zuständigen Personen, Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse, sowie ihrer Entschädigungen;
- e) Beschluss über Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Gestaltung der Friedhöfe Au und Heerbrugg;
- f) Ahndung von Verstössen gegen Reglement und Ausführungsbestimmungen;
- g) Entscheid über die Bestattung von auswärtigen Verstorbenen;
- h) Entscheid über Grabräumungen.

Art. 3 Bestattungen

Die Friedhöfe Au und Heerbrugg stehen allen Personen als Begräbnisstätte zur Verfügung, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Politischen Gemeinde Au ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten. Die Gemeinde ist in zwei Beerdigungskreise aufgeteilt.

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können gegen Kostenfolge auf den Friedhöfen Au oder Heerbrugg bestattet werden, sofern die Platzverhältnisse die Beisetzung zulassen.

Art. 4 Grabarten

Auf den Friedhöfen Au und Heerbrugg stehen alle Grabarten gemäss Art. 14 der Ausführungsbestimmungen zur Verfügung:

- a) Erdbestattung:
- b) Urnengräber
- c) Kindergräber für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung:
- d) Familiengräber für Erdbestattung und/oder Urnenbeisetzung:
- e) Priestergrab für Erdbestattung und Urnenbeisetzung:

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

³ sGS 151.2

Art. 5 Grabzeichen

Die Errichtung eines Grabzeichens bedarf der Bewilligung. Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

Art. 6 Kosten und Gebühren

Soweit gesetzlich nicht Kostenfreiheit vorgesehen ist, werden Gebühren gemäss separatem Tarifreglement erhoben. Für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Au ist die Bestattung unentgeltlich. Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement geregelt.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Die Begräbnis- und Friedhof-Verordnung der Gemeinde Au vom 25. Mai 1983. wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 15. Dezember 2008.

Im Namen des Gemeinderats

elektronisches Dokument ohne Unterschriften

Dr. Walter Grob
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Januar 2009 bis 9. Februar 2009.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 25. März 2009

**Departement des Innern
des Kantons St. Gallen**

elektronisches Dokument ohne Unterschrift

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener, Leiterin Rechtsdienst